

Der Landsturm in Beilng.

(Aus dem Heile.)

Von Rumur bis nach Thalern
Die halten wir die Wacht
Von morgens früh bis abends
Und spät noch in die Nacht.
Wir stehen am Schleienstrang
Da dort in Feindesland,
Damit gefördert nicht wird
Das Gleis von Feindesland.
Die Witterung, die stört uns nicht,
De's regnet oder schneit,
De's friert, ob's donnert oder blüht,
Wir wachen jederzeit.
Und kommt der Schlaf uns manchmal an,
So denken wir zurück
An Haus und Hof, an Weib und Kind,
An unser ganzes Glück.
An unser liebes Vaterland,
Denn viel hängt von uns ab.
Drum kämpft hoch und tapouilliert
Und immer auf uns ab.
Die Eisenbahn ist vor allem
Das Wichtigste im Krieg
Zum Hertztransport für Munition,
Die uns verhilft zum Sieg.
Sie sorgt auch gut für Proviant
Für uns tapfren Krieger,
Für Bomben und auch für Benzin
Für uns deutschen Flieger,
Damit sie fahrt nach England hin,
Um Grube ihm zu bringen.
Zu werfen Bomben aus der Luft,
Doch alle Scheiben springen.
Für dieses alles sorgt die Bahn,
Für unter ganzes Heer.
Doch dieses alles könnte sie nicht,
Wenn nicht der Landsturm wär'.
Drum sind wir stolz auf unsern Dienst
Und halten treu die Wacht.
Damit sie nicht beschädigt wird,
Von böser Feindesmacht.

R. Sch.

Amtliche Anzeigen

Landsturm-Musterung.

Die Musterung und Aushebung des unausgebildeten Landsturms findet für sämtliche Gemeinden des Landkreises Wiesbaden in Wiesbaden „Deutscher Hof“, Goldgasse, wie folgt statt:

am Dienstag, den 16. Februar, vorm. 7 Uhr,

für die in den Jahren 1875 bis 1884 geborenen Landsturmpflichtigen der Gemeinden Dellenheim, Diederberg, Eddersheim, Flörsheim, Hochheim, Rassenheim, Nordenstadt, Wallau, Weilbach, Wicker, Luringen und Erbenheim.

am Mittwoch, den 17. Februar, vorm. 7 Uhr,

für alle in den Gemeinden Bierstadt, Breckenheim, Dohrheim, Rambach und Sonnenberg wohnenden Landsturmpflichtigen obiger Jahrgänge.

am Donnerstag, den 18. Februar, vorm. 7 Uhr,

für diejenigen Landsturmpflichtigen der Stadt Biebrich, die in den Jahren 1880–1884 geboren sind und alle 1875–1884 geborenen der Gemeinden Georgenborn, Heschbach, Igstadt, Kloppenheim, Niedenbach, Naurod, Wildschachen, Frauenstein und Schierstein.

am Freitag, den 19. Februar, vorm. 7 Uhr,

die Geburtsjahrgänge 1875 bis 1879 der Stadt Biebrich.

Die Landsturmpflichtigen haben sich pünktlich um 7 Uhr in reinem und nüchternen Zustande zu stellen.

Wer ohne genügende Entschuldigung fehlt, hat die sofortige Fehlnahme und Einstellung als unabschließende Landsturmpflichtige zu gewärtigen.

Die durch Krankheit am Erreichen verhindert sind, haben ein amtlich beglaubigtes ärztliches Zeugnis einzureichen.

Von der Gestellung im Musterungsstermin sind nur bestreit, die in den Betrieben der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter, sofern sie von ihrer vorgelegten Behörde als unabkömmlich erklärt sind. Die Unabschließbarkeitsbelehrungen sind, so weit dies noch nicht geschahen, einzureichen.

Wer seit der letzten Musterung mit Zuchthaus oder Ehrenstrafen (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) bestraft worden ist, hat dies unaufgefordert an dem für ihn bestimmten Musterungstage sofort zu melden.

Die Münzbriefe (Landsturmcheine) und etwaige Unabschließbarkeitsbelehrungen sind mitzubringen.

Wiesbaden, den 5. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimburg.

D.-Nr. I. M. 176.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 25. v. M. werden die sämtlichen Hafervorräte im biesigen Kreise hiermit für die Heeresverwaltung beschlagnahmt. Hafer an andere Tiere, als Einhufer zu verfüttern, ist verboten. Für jedes Pferd oder anderer Einhufer wird nur die Abgabe von 2½ Pfund für den Tag freigegeben.

Wiesbaden, den 5. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimburg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 36 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 ordnen wir nach Beschluss vom 3. d. Mts. mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde an was folgt:

Händlern, Bäckern und Konditoren wird die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks des Landkreises Wiesbaden verboten.

Wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 44 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehn hundert Mark bestraft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1915.

Der Kreisausschuss des Landkreises Wiesbaden.
D.-Nr. II. 809. von Heimburg.

Solgende Verfg. des Kr.-Mts. vom 10. Januar 1915 Nr. 321 A 7 V wird hiermit bekannt gemacht:

1. Immer noch werden Fahrzeuge mit dem Kraftwagen ausgeführt, die ohne Rücksicht für die Sache auch mit anderen Beförderungsmitteln erfolgen können. Auch zu außerordentlichen Saisons sollen bestimmungswidrig Dienstkraftwagen benutzt werden kann, ja sogar zu weiteren Utaufzügen. Ferner werden immer noch Wagen im Heimatgebiete mit Benzin betrieben, obwohl erfahrungsgemäß sich alle Kraftwagen mit Benzol betreiben lassen.
- Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen, daß
1. Dienstkraftwagen nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit dies durch die Stärkenachweisung oder durch besondere Verfüzung des Kriegsministeriums zugestanden ist,
2. diese Kraftwagen nur zu Dienstfahrten benutzt werden dürfen und nur dann benutzt werden dürfen, wenn der Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
3. im Heimatgebiet zum Kraftwag-betrieb ausschließlich Benzol oder Benzolölkraft zu verwenden ist. Nur bei mehr als 9–10° C Kälte darf dem Benzol zur Erhöhung der Kältebeständigkeit 25% Benzin beizugesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß für Privatkraftwagen, die der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt, sowie für die auch vom Betreiber benutzt werden, Betriebsstoffe nur für die für die Heeresverwaltung auszuführenden Dienstfahrten verabfolgt werden dürfen. Die Kontrolle hierüber haben diejenigen Stellen auszuführen, die die Wagen kennzeichnen.

II. (Bereits Tankfuhrzeuge.)

III. Wie nach vorstehendem beim Heere, muß auch im Privatkraftwagen die möglichste Einschränkung des Verbrauchs an Betriebsstoffen und Bereitung angestrebt werden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen werden dem Königlichen Oberkommando in den Marken und den Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos überlassen. Vor allem wird es sich empfehlen, in der Ausstellung von Gesetzesheften für Kraftwagenfahrer gemäß Erlass vom 22. 10. 14 Nr. 1530/10. 14 A 3 – A. D. Bl. S. 373 – die größte Durchhaltung zu üben. Auf Ziffer 2 der Anhaltpunkte für die Ausstellung dieser Scheine, wonach Privatpersonen, soweit wie irgend möglich, auf die Benutzung der Eisenbahn zu verzweigen sind und nur in den dringlichsten Fällen Kraftwagen benutzen dürfen, wird besonders aufmerksam gemacht.

IV. Erklärt wird noch bemerkt, daß durch den Erlass vom

26. 9. 14 Nr. 1752/9. 14 A 7 V lediglich allgemein geregelt wird,

ob abgelegene Betriebsstoffe und Bereitung zu bezahlen sind oder nicht, soweit nicht in einzelnen Fällen eine besondere Regelung erfolgt ist. Eine Ermächtigung zur Abgabe von Betriebsstoffen überhaupt ist darin nicht zu erkennen. Hierfür sind die diesbezüglich erlangten oder noch erreichenden besonderen Erlasse maßgebend.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1915.

18. Armee-Korps. Stellvertretendes General-Kommando.

Sie die Richtigkeit:

Der Chef des Stabes
der Grafs.
Generalmajor.

Bestandsaufnahme und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfüzung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkt, daß jede Übertretung (morunter auch veraltete oder unvollständige Bekleidung fällt), sowie jedes Anreisen zur Überleitung der erlaubten Vorräte, soweit nicht noch den allgemeinen Strafgesetzen höheren Strafen verurteilt sind, nach § 9 Jiffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Jiffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 3. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfüzung betroffene Gegenstände.

a) Reisebeutel und Beschlagnahme sind von festgelegten Reisegegenständen ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgelisteten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind, mit Ausnahme der in § 5 aufgelisteten Behältnisse).

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniert und unraffiniert, Messkupfer jeder Art, auch Elektrokupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gefräst, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Ketten, Röhren, Nieten, Schrauben, unferige Armaturen, unferige Gußstücke, Feuerbeschläge, plattierte mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 Millimeter.

Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinnt oder mit einem anderen Überzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 Millimeter Durchmesser mit einer Umlösung von Zinkkohlfestmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Wolle (ausgenommen sind Leibeswolle und mit Gummi isolierte Drähte) und blanker Blektobel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6000 Volt mit einem Gesamtquerschnitt von mindestens 95 Quadratmillimeter.

Klasse 5. Kupfer: Alt-Kupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, also Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6–9 fallen und sofern Kupfer den Hauptanteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Legierungen und plattierte, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent, sowie in Kupfernitrit.

Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 10 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Kunden, sowie Altmaterial.

Klasse 13. Nickel: in Festigkeitsfestmaterial, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattierte, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Röhren, auch Altmaterial.

Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Festigkeitsfestmaterial, mit einem Zinkgehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere auch Zinn, Kapself, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 16. Zinn: entsprachend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Zinkgehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinkgehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.

Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingeinhalt von mindestens 90 Prozent, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unferige Hohlgefäße und

unferige Hohlgefäße aus Altmaterial, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Altmaterialgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Altmaterialgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.

Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Culcum), Antimonoglyk und Antimonoxe, sowohl als Handelsprodukt wie als Industriewarenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von 2 Prozent bis 6 Prozent.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent.

b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu meiden. Hauptmetalle sind für Klasse 1–11: Kupfer; für Klasse 12–14: Nickel; für Klasse 15–17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20–22: Antimon.

§ 2.

Von der Verfüzung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfüzung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollauflösung befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollauflösung befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollauflösung befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a., b. und c. bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände (in dem unter a., b. und c. aufgeführten Unternehmen, Betrieben, Zechen, Bauunternehmen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätslieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schifffahrt u. dergl.; Handelsbetriebe: Handel, Lagerbalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl.; Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben).

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen liegen, sind, falls der Verfüzungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verbleib hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden, und gelten bei diesem Beschlagnahmt.

Von der Verfüzung betroffen sind hiernach besonders nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Siehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttengewerbe, Zechen, Bauunternehmen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätslieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schifffahrt u. dergl.; Handelsbetriebe: Handel, Lagerbalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl.; Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

§ 3.

Umfang der Meldepflicht.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorräte, die in § 2 aufgeführten Gegenstände:

a) wenn die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsplichtigen befinden;

b) ob und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inhaltstreue der Verfüzung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 aufgeführten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Anfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sefern die in § 5 aufgeführte Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem die Mindestvorräte überstritten werden.

Beschlagnahme sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 eingetretenden Vorräte.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfüzung.

Ausgenommen von dieser Verfüzung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.

a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen)

gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen 1 bis 11 einschl.: 300 Kilogr.

Summe der Vorräte aus den Klassen 12 bis 14 einschl.: 50 Kilogr.

Summe der Vorräte aus den Klassen 15 bis 17 einschl.: 100 Kilogr.

Klasse 2

wieder keine Wollung mehr, das Publikum spendete wiederholter Beifall bei offener Szene. Im Appel: „Aber sonst ist die Stimmung im ganzen fahns“ hatte der berühmte Komiker zwei aktuelle Strophen auf die Heldgräben in den Schüngengräben und das Gejagtenelager gesungen, die jubelnden Applaus auslösten.

Unsere hiesigen Kräfte stellten sich mit Laune in den Dienst der alten, gefunden deutschen Poche und das Orchester, das den Abend mit einem Armeemarsch einließt, trug nicht wenig zur Stimmung bei.

Kurhaus.

Der starke Besuch der 6 Konzerte des 1. Juliius hat gezeigt, daß auch bei den herrschenden ersten Feiertäglichkeiten das Bedürfnis nach den Werken unserer deutscher Komponisten vorhanden ist und so entlichlich sich die Kurverwaltung in dankenswerter Weise zu einem 2. Julius. Eröffnet wurde das Konzert mit dem funktionellen Orchestervorlage der Ouvertüre von Rob. Schumanns sehr gut gehörter Oper „Genoveva“. Der Solist des Abends Herr Wilhelm Bachhaus, Großherzogl. Hessischer Kammermusikus, brachte zunächst das Klavierkonzert G-Dur op. 58 von Beethoven zum Vorlage. Der Künstler spielt das Werk, in dem die Jüge eines zarten, lieben Gefühlslebens vorherrschen, mit ausgezeichnetem Virtuosität. Einen besonders starken Eindruck machte das mit inniger Wärme gespielte Andante. Die berühmten zwei Adagen erlangten in staunenswerter Sicherheit und Klarheit. Herr Bachhaus erntete mit diesem Werk wie auch mit dem Vorlage dreier Solostücke für Klavier von Schubert und Schumann, in denen der Künstler mehr blendende Technik als das Vermögen zur Wiedergabe duktiger Schumann-Schubert'scher musikalischer Poetie bewies, lebhaften Beifall. Als Zugabe spielte er eines der drei „Liebestraum“ genannten Nocturnes von Liszt. Als zweite Orchestervorlage stand „Barbarossa“ von Siegmund v. Hausegger. Der Zusatz „Zum erstenmale“ stimmt nicht, da das Werk von der Königlichen Theaterkapelle in einem Symphoniekonzerte vor einer Reihe von Jahren (18—18) bereits aufgeführt wurde. Ursprünglich sollte der Komponist seine symphonische Dichtung, die er als 25jähriger schrieb, selbst dirigieren. In seiner Verbindung übernahm Herr Musikdirektor Schucht mit gewohntem Erfolg die Leitung und es gelang ihm, das gewöhnlich lange währende Werk zu Gehör zu bringen, ohne lange Weile zu erneutzen. Der erste Satz „Die Not des Volkes“ wirkt öfters unangenehm durch die harte und bis zum übelsten prellt gleichzeitige Instrumentation. Wohlzuverdient wird der zweite Satz „Zauberberg“, in welchem für das Leben und Treiben der hussischen Geister charakteristische Themen und Klangerformen zur Anwendung kommen. Für den dritten Satz „Erwachen“ könnte daselbst gelöst werden, wie im ersten: Grelle Dissonanzen, Schlachtenlärm, fast unentwegtes Fortissimo bis zur Er schöpfung der Spieler und Zuhörer. Technisch bietet das Werk sehr viel Interessantes, dem Gefühl weicht es wenig zu sagen. Der kunstvolle Vortrag fand wärmsten Beifall. B.

Wiesbaden. Tödlich verunreinigt ist bei dem Umarbeiten der Wagner'schen Librettoabrik der 35jährige Tafelmaler Wilhelm Schüttling, Schubertstraße 31, indem er beim Verfahren ei es Schmiergraben so ungünstig darunter kam, daß ihm der Brustkorb eingedrückt wurde. Er starb im Krankenhaus.

Bad Ems. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß, zur Beschaffung von Geldmitteln zur Bereitstellung der Ausgaben infolge des Krieges ein Angebot der Landesbank anzunehmen, den der Stadt bisher eingeräumten Kredit in laufender Rechnung um 75 000 Mark zu erhöhen. Sie bewilligte weiter zur Beschaffung von Gültighaushalten 15 000 Mark.

Das Eiserne Kreuz erhalten:

Höchst. Die Kriegsverwilligen Herdin Duben und Hans Fabian, bisher Unterprimaire des Gymnasiums, beide der Erjugabteilung des Feldartillerieregiments Nr. 63 angehörig, sind durch die Verleihung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet worden. Der Erstgenannte ist am Mittwoch erst 17 Jahre alt geworden.

Der Bizeachtmittel Karl Dieges im Artillerie-Regiment Nr. 27, der schon im August das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielt, wurde am 27. Januar mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Allerlei aus der Umgegend.

Mainz. Der Vermögensbericht des Stadt Mainz für das abgelaufene Rechnungsjahr 1913/14 schließt mit einem Überhöhung von rund 341 000 Mark, die zur Bereitstellung außerordentlicher Ausgaben verwendet wurden. Das höchste Glied ist erzielte einen Gewinn von rund 500 000 Mark, die städtischen Wasserwerke einen jüngsten von 176 000 Mark. Die Amtsapotheke erzielte einen Überschuss von 338 000 Mark.

Mainz. Auf der Zitadelle, wo gegenwärtig ein paar hundert ständliche Offiziere gefangen liegen, wird die Speisefolge täglich in drei Sprachen (französisch, russisch, englisch) angeboten. Ein Spargel unter den Offizieren hat nun türkisch, wie mitgeteilt wird, das Paket mit der Überschrift „Restaurant des Alliierten“ verschen.

erschien. Alle Bewohner des Hauses aber waren jetzt in Sicherheit.

Württembe hatte sich endlich auch eine Spritze mit genügender Pfeilnadeln eingefunden und begann eifrig, dem weiteren Vor- schreiten des Brandes Einhalt zu tun.

Alo der Graf sah, daß die drei Mädchen wieder zur Besinnung kamen, — er hatte inzwischen erfahren, daß die Bewohner des Hauses ein Rentier Wilberg reiste; und zwei Entzündungen, sowie drei Dienstboten waren, — einzog er sie den Danteworten der alten Freude kurz, indem er ihnen sagte, sie könnten unmöglich in ihrer ungenügenden Bekleidung die Nacht im Freien aushalten. Er wurde deshalb nach seiner in der Nähe liegenden Behausung eilen, brachte einen Wagen und warme Decken jend und sie zu sich holen. Bei ihm würden sie vorläufig ein Odeon finden.

Während schwang er sich hierauf auf sein Pferd, das von der Freuerbrunst und dem Wurm auf den Brandstellen überaus wild geworden war und sich fortwährend bänzte. Raum hatte er es beziegen, so schnell es, ohne daß er es anzureiben brauchte, wie ein Pfeil davon.

Die reine Nachfrage war dem Grauen, der von der Anfangszeit und dem Quell und den Brandwunden, so leicht die legenden waren, sich doch recht angestrichen fühlte, überaus wohl, so daß er in lebhafter Verfolgung nach einem halbfühlenden Galopp in der Trostburg entlang, wußte, daß das Grün bereits mit Ungebuld erwartet, da er seit sie hier weilten, bisher noch nie so lange ausgestanden war.

Als er an ihrem Zimmer vorüberkam, um sich nach seinem Zimmer zu versetzen, und sich dort umzukleiden, öffnete sie die Tür.

Da bliebste lange fort, Ulrich! begann sie in ruhigen, freundlichen Tönen, um jedoch, sobald sie sein Aussehen gewahrt, entgeist auszurufen: Um Woties willen, wie sieht Du aus! Wo wirst Du?

Bei einer Feuersbrunst sagte der Graf unzufrieden.

Um sie zum erlernen ein, daß er bei dieser Stunde sein Leben eigentlich ein wenig sehr kurz auf das Spiel gelegt hatte.

Und da hast Du beim Soldaten geholt! rief Herzla erfreut aus. Ulrich, wie leicht launtest Du dabei zu Schoben kommen!

Im ihrem Tone lag so viel Wärme, so zärtliche Begegnung, daß der Graf ihr überdrift einen Schritt näher trat. Als sie aber, gleichsam über ihre ungewohnte Zartheit erschrocken, den Blick senkte und sich bald entwandte, leuchtete er und lachte einzig:

Ich habe den Leuten, welche abgebrannt sind, ein Auge in der Trostburg angeboten. Die Armen haben alles verloren und nichts als das nackte Leben gerettet. Es ist ein Rentier Wilberg mit seiner Familie. Habe die Wôte und ordne an, daß ein Wagen mit warmer Decken verschaffen die Unglückschen hol. Sie wohnen noch Frankenberg zu, eine gute Stunde von hier, an dem rechts nach Lehmfeld abschreitenden Wege. Und dann bitte ich Dich, zwei oder

Nice. Ein jugendlicher Junge aus Simmern wollte dem Postauto von Gemünden, das um eine klare Ecke bog, ausweichen, rutschte aber aus und wurde überfahren. Der Autolenker lud das schwerverletzte Kind auf und brachte es nach Hause, wo es aber gleich darauf starb.

Dermisches.

Köln. In das hiesige Bürgerhospital wurde ein Mädchen eingeliefert, das im Felde einen Obersturzschwund davongetragen. Das tapfere Mädchen hatte früher bereits als so Verwundete aus der Schuhklasse als Samariterin herausgeholt hatte, durch einen Schuß in den Arm eine schwere Verleugnung davongetragen und war für ihre Tapferkeit durch Bekleidung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet worden.

Die spartane Kaiserliche Küche. Die Kaiserliche Familie geht, so wird der „Tägl. Rundschau“ berichtet, mit gutem Beispiel voran. Es wird jetzt gepastet an deutschem Kaiserhof. Die Kaiserin hat sich mit ganz kleinen Gefüge in das Schloss Monbijou begreifen und führt dort ein sehr zurückgezogenes Leben. Zum Frühstück gibt es nur Tee und ein Ei, zu Mittag eine Suppe und zwei Gerichte. Die Kärtoffeln werden jetzt in der Schale gekocht, seitdem eine öffentliche Bekanntmachung dies empfohlen hat, da sie ja gehören etwa den zehnten Teil ihres Umfangs verlieren. Wenn der Kaiser vorübergehend vom Heide nach Berlin kommt, dann wird der Speiseplan womöglich noch einfacher gehalten. Der Kaiser liebt es vor allem, das Fleisch gleich in der Suppe zu essen. Daß hole schon seit Monaten das K-Brot, Kriegsbrot mit Kartoffelsuppe, eingeschüttet ist, dürfte bekannt sein.

Was im Krieg nicht allen passiert. Ein Vater teilt dem „Gleichen Anzeiger“ folgenden ergänzenden Zusatzbrief mit: Der Geheime S. gibt einem verwundeten Kameraden einen Brief mit nach Hause, mit der Bitte, ihn seinen Eltern persönlich zu übergeben. Der Verwundete entledigt sich seines Auftrags, geht in das Elternhaus des Gesetzten und wirft dort den Brief in den Aschenbecher. Die Eltern sinken den Brief und lesen erstaunt die impulsreichen Worte: „Seid so gut und neigt den Lieberbringer dieses Briefes recht freundlich auf, er wird Euch alles andere mündlich erzählen.“

Wer Kuchen ist, verläßt sich am Vaterlande und an unseren wackeren Vaterlandsverteidigern.

Öffentlicher Wetterdienst.

Worausichtliche Witterung für die Zeit vom Abend des 6. Februar bis zum nächsten Abend:

Stattlich wolfig, trocken, trockne, läßtliche Winde.

Rheinwasserstand.

Biebrich: Mittags 1,62 Meter, + 0,01 Meter.

Theater-Spielplan.

Königliches Theater in Wiesbaden.

Veröffentlichung ohne Gewähr einer eventl. Änderung der Vorstellung.

Samstag, 6. Februar, 7 Uhr, Ab. B. Alessandro Stradella. (Neu einstudiert.) Ende eines 9. 1/2 Uhr.
Sonntag, 7. Februar, 6 Uhr, Ab. D. Oberon.
Montag, 8. Februar, 7 Uhr, Ab. B. Die Nubier.
Dienstag, 9. Februar, 7 Uhr, Ab. C. Alessandro Stradella.
Mittwoch, 10. Februar, 7 Uhr, Ab. D. Rigoletto.
Donnerstag, 11. Februar, 7 Uhr, Ab. A. Königsfinden.
Freitag, 12. Februar, 7 Uhr, Ab. D. Alt-Heidelberg. (Neu einstudiert.)
Samstag, 13. Februar, 7 Uhr, Ab. C. Carmen.
Sonntag, 14. Februar, 6 Uhr, Ab. B. Wintersämmert.
Montag, 15. Februar, 7 Uhr, Ab. B. Alt-Heidelberg.

Residenz-Theater in Wiesbaden.

Samstag, 6. Februar, 7 Uhr, 2. Gaffspiel C. W. Müller: Der alte Senator.
Sonntag, 7. Februar, nachm. 9.1/2 Uhr, Sturmduell, Salome Breier; abends 7 Uhr, 3. Gaffspiel C. W. Müller: Der Raub der Sabine.
Montag, 8. Februar, 7 Uhr, Veitsh. Gaffspiel C. W. Müller: Der Registrator auf Reisen.

Auktion in Wiesbaden.

Sonntag, 7. Februar: 4 und 8 Uhr: Abonnement-Konzert des Konservatoriums.
Montag, 8. Februar: 4 und 8 Uhr: Abonnement-Konzert des Konservatoriums.
Mainzer Stadthäuser.
Samstag, 6. Februar, Wie eins im Mai.
Sonntag, 7. Februar, wann? Ab 10 Uhr, Salome Breier; abends 7 Uhr, 3. Gaffspiel C. W. Müller: Der Raub der Sabine.
Montag, 8. Februar, wie? Veitsh. Gaffspiel.
Dienstag, 9. Februar, Die lustigen Weiber von Windsor.
Mittwoch, 10. Februar, Romeo.
Donnerstag, 11. Februar, Was ist wollt.
Freitag, 12. Februar, Salome.
Samstag, 13. Februar, Der Barbier von Sevilla.
Montag, 14. Februar, nachm. Die heitere Heideburg; abends Tanckhäuser.

drückt. Ich kann sie nicht annehmen, was Ihnen noch not tut, zu verleihen! Ich bin zu Tode ermittel und bedarf der Ruhe!

Nach einem kurzen Neigen des Hauptes schritt er seinem Zimmer zu.

Hertha führte das ihr Aufgetragene sofort aus und ließ, als der Wagen fort war, auch schnell einige Zimmer für die erwarteten Gäste herrichten, sowie ein Kochmahl für diejenigen bereit. Nach einer Stunde sah der Wagen mit der Familie Wilberg — die Dienstboten waren auf der Brandstätte geblieben und hatten sich, so gut es anging, in dem Stallgebäude eingerichtet — zurück, und die Gräfin ließ es sich nicht nehmen, selber die Abgebrannten in ihre Zimmer zu führen. Wie erstaunte sie da, als sie von den alten Freunden, deren Dankbarkeit keine Grenzen kannte, die alte Tat ihres Gemahls erfuhr!

Während sie ihr Zimmer aufsuchte, flüsterte sie bewegt:

Wie glänzend hat er mit dieser Tat seinen Mut bewiesen! Drei Menschen hat er das Leben gerettet! Dafür will ich ihm auch endlich den Sommer abnehmen, den ihn so lange bedrückt hat. Er soll endlich — endlich wieder frei aufstehen dürfen, — der liebe, törichte Ulrich!

Wie wurde ihm dieser Schritt ungälig schwer. Infolgedessen kümmerte er länger beim Frühstück, als das sonst seine Art war. Auch bei der Aufzierung seiner Freude hielt er sich länger als gewöhnlich auf. Als er endlich in Emsdorf eintraf und sich gewaltsam mit Mut wappnete, nach dem alten Baronin fragte, erhielt er zu seiner unangenehmen Überraschung die Nachricht: kei sei bereits vor einer Stunde über Frankenberg nach der Trostburg gefahren, dort zu begeben, um ihr seine Schulde einzugelehen und sie um Hilfe anzugreifen.

Der Graf sah, daß er die drei Mädchen wieder zur Besinnung kamen, — er hatte inzwischen erfahren, daß die Bewohner des Hauses ein Rentier Wilberg reiste; und zwei Entzündungen, sowie drei Dienstboten waren, — einzog er sie den Danteworten der alten Freude kurz, indem er ihnen sagte, sie könnten unmöglich in ihrer ungenügenden Bekleidung die Nacht im Freien aushalten. Er wurde deshalb nach seiner in der Nähe liegenden Behausung eilen, brachte einen Wagen und warme Decken jend und sie zu sich holen.

Bei einer Feuersbrunst sagte der Graf unzufrieden.

Um sie zum erlernen ein, daß er bei dieser Stunde sein Leben eigentlich ein wenig sehr kurz auf das Spiel gelegt hatte.

Und da hast Du beim Soldaten geholt! rief Herzla erfreut aus. Ulrich, wie leicht launtest Du dabei zu Schoben kommen!

Im ihrem Tone lag so viel Wärme, so zärtliche Begegnung, daß der Graf ihr überdrift einen Schritt näher trat. Als sie aber, gleichsam über ihre ungewohnte Zartheit erschrocken, den Blick senkte und sich bald entwandte, leuchtete er und lachte einzig:

Ich habe den Leuten, welche abgebrannt sind, ein Auge in der Trostburg angeboten. Die Armen haben alles verloren und nichts als das nackte Leben gerettet. Es ist ein Rentier Wilberg mit seiner Familie. Habe die Wôte und ordne an, daß ein Wagen mit warmer Decken verschaffen die Unglückschen hol. Sie wohnen noch Frankenberg zu, eine gute Stunde von hier, an dem rechts nach Lehmfeld abschreitenden Wege. Und dann bitte ich Dich, zwei oder

Anzeigen-Teil

Betr.: Steuererhebung.

Um dem Publikum die Einsichtnahme der Steuern vo. für das Bierzelbst: 1911 vor dem Bierzettelsteuer (14 d. Mts.) zu erleichtern sind Stadtclasse und Steuererhebelleiste **Mittwoch**, den 10. d. Mts., von 3—5 Uhr nachmittags geöffnet. Hierdurch soll die Wählenden geholfen werden, zur genannten Zeit auch Bierzelbst zu mißverwenden zu können.

Biebrich, den 6. Februar 1915
Abteilung Rechnungs- und Kassenwesen:
Kuhle.

Sammlung zu Gunsten des Roten Halbmondes.

Es gingen ferner ein:
H. Buchner 20.—, Ering der Sammlung der Tagespost 44.—, Dr. Peter Mich. Löwe 10.—, Dr. Fried. Schaefer 10.—, Bruno Franz. Böwe 3.—, Dr. 181.—, bereits veröffentlicht 7.0.—, erzielt 1824,50.—

Um weitere Spenden wird gebeten.

Biebrich a. Rh., den 6. Februar 1915.

Abteilung Rechnungs- und Kassenwesen:
Kuhle.

Wiesbadener Straßenbahnen.

Die Fehlinnungen für die Minimale von Kunden im Abendkurs A 1. Biff 18 des Tarifs werden mit sofortiger Wirkung durch nachfolgende erlegt:

18. Die Beförderung von Kunden im Begleit einer Person kostet nicht.

19. Der Fahrrer muß mit seinem Kunden aus der vorderen Plattform der Trieb- und Anhängerwagen und zwar hier auf dem der Endplatte entlasten. Beim Wiedereintritt von Anhängerwagen sind zunächst diese zur Beförderung zu benutzen. Auf der vorderen Plattform eines Triebwagens darf nur ein Hund befördert werden, während bei den Anhängerwagen zwei Hunde gestattet sind. Eine Minimale Kunden anhängerwagen, von denen zwei zugleich auf der Plattform eines Triebwagens untergebracht werden dürfen.

20. Die Kunden müssen von ihren Hunden an einer Seitenleine feste gebunden werden.

21. Die autorisierte Personenabfahrt auf den Plattformen verzögert sich um die Zahl der darauf befindlichen Kunden.

22. Ein Hund ist vom Wagen zu entfernen, falls kein Beifahrer oder däherer Fahrtkunde Fahrgäste und Bedienstete befreit, worüber der Fahrer des Wagens allein entscheidet. Der Fahrer kann eine Maßgabe des Fahrgäbers nicht verlangen.

23. Der Beifahrer und Fahrt eines Hundes haben den Transportkosten einer für 2 zu überbrücken für jeden Zwischenstop, der gegen die Transportkosten infolge Minimale ihres Hundes geteuft gemacht werden sollte.

24. Nur jeder Hund in der Eisenbahntoree wie für eine Person zu entrichten.

Darmstadt, am 3. Februar 1915

Endet die Eisenbahn-Gesellschaft.

Hochdruckerei und Zeitungsorttag

GUIDO ZEIDLER

= Biebricher Tagesspost =

Fernsprech-Anschluß 41 = Gegründet 1862

V

Kaufmännische und gewerbliche

Druckarbeiten

Medaillen, entwirke sie nachthinein Ausstellung Schwarz- und Buntdruck in Bildnis-Fotos

Muster zu Diensten = Schnellere Lieferung

Anfertigung und Lieferung sämtlicher

Geschäftsbücher nach jedem Muster

Lieferung von lithographischen Druckstücken verschiedensten Motiven

in starker Ausführung

Alle Lederwaren

Reiseartikel, weberne Taschen-

handtaschen, Portemonnaies,

Umschläge, Hosentaschen,

Geldbörsen und Kästchen

Schulranzen und Taschen

für Knaben und Mädchen,

in allen Preislagen. 200

In Offenbacher Lederwaren

empfiehlt in grösster Auswahl

Joh. Hollingshaus

Rathausstraße 86.

Prämiert

Ideal Zahnbücke D. R. Patent

(Zahnersatz ob. Gummplatte)

Goldene Medaille D. R. Patent Nr. 261107. Nr. 2611

Aufruf!

Eine wichtige Aufgabe horrt der Lösung. Es gilt die Leiden derjenigen zu lindern, die Nacht und Nebel auf dem Schlachtfelde übertrafen. Die Zahl der Vermissten muß sich vermindern!

Um dies zu erreichen, brauchen wir Eure Hilfe!

Wir brauchen Sanitätskunde, die mit wunderbarem Instinkt und hoher Intelligenz ihre Pflicht erfüllen und vielen tapferen Kriegern bereits das Leben gerettet haben.

Der Deutsche Verein für Sanitätskunde in Oldenburg i. Gr. unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des

Großherzogs Friedrich August von Oldenburg

tritt an Euch heran. Wir brauchen Hunde, die geeignet sind, und vor allem Held, um die hohes Mission zu erfüllen, laufende Verwundete zu retten, die nach jeder Schlacht noch leben und in Gräben, Hecken und Gebüschen verbluten müssten, weil die Sanitätsmannschaften trotz aller Umsicht und allen Eises sie nicht finden konnten.

**Soget nicht! Ihr habt schon geholfen! Die
brauen sagen auch nicht, wie haben schon ge-
kämpft! Sie kämpfen weiter und gehen immer
wieder für Euch in die Schlacht!**

Die härteren Sanitätskunde arbeiten bereits für Euch und alle, die Euch truer sind im Felde. Wir brauchen sofort Mittel, die nicht reichlich genug liegen können!

Wiesbaden, im Januar 1915.

Prinzessin Elisabeth von Schaumburg-Lippe.
von Granzen Generalmajor. Dr. von Meister, Kgl. Regierungs-Präsident.
Oberbürgermeister Dr. Glässig, Geh. Ober-Finanzrat.

Der Bevollmächtigte des
Deutschen Vereins für Sanitätskunde in Oldenburg für Süddeutschland:
Bernhard Goldschmidt-Mainz.

Der Vertrauensmann des Deutschen
Vereins für Sanitätskunde in Oldenburg für Süddeutschland in Wiesbaden:
Wilhelm Ruthé, Hoflieferant S. III d. Königs.

Jurist Dr. Albert, Stadtagordner
H. C. Knob, Leiter der Niedeutsche für Sanitäts-
kunde
Geheimer Kommerzienrat E. Bartling, Reichs-
tags- und Landtagsabgeordneter
Kommerzienrat J. Busum
Dr. jur. Fritz Bödel, Rechtsanwalt
Bergmann, Beigeordneter der Reihenstadt
Wiesbaden
Postdirektor Breiter
Generalrat Dr. Edler, Direktor des Reserve-
Casinoes
Emil Engel, 1. So. August Engel
Kaufdirektor und Major a. D. von Ebmeyer
Friedrich, Präfekt der Handelskammer
Regierungs- und Geheimer-Baurat Albrecht
Grottel, Telegraphen-Direktor
H. Glässig, Stadtverordneter u. Oberleutnant d. C.
Bernhard Ruthé, Chefredakteur
Doktor Gruber
Kommerzienrat H. M. Haefner
Kgl. Oberstaatsanwalt u. Geheimer Justizrat
Rosen

Begehrkarte, Chefredakteur am Wiesbadener Tagblatt
Kgl. Kammerherr und Landrat von Helmberg
Dr. Höfer, Direktor des Städ. Oberrealgymnasiums
Georg Koldenhoff, Oberleutnant a. D.
Dr. Koser, Stadt- und Bezirksrabbiner
Generalleutnant d. Krebs
Landeshauptmann Kressel
Geheimer Oberjustizrat Wende, Landgerichts-
Präsident
Graf von Werenberg, Rittermeister im Landw.-
Infanterie-Regiment Nr. 118.
Stadtbaudirektor Dr. Ing. Müller
von Mungenast, Kgl. Kammerherr u. Intendant
der Kgl. Schauspiele
Generalsuperintendent Ohly
Riedner, Verlagsdirektor der Wiesbadener Zeitung
von Schmid, Polizeidirektor der Wiesbadener Zeitung
Schröder, Syndikus der Handwerkskammer
Oberleut. Sieberg, Vorstand der Wilhelmsheil-
Anstalt
Dr. Gust Stühns, Vorstand der Dresdner Bank
Oberbürgermeister Rudolf Vogt, Biebrich a. Rh.

Spenden nehmen entgegen: Wilhelm Ruthé, Kurhaus, Postscheckkonto Nr. 6587 Frankfurt a. M.; der Verlag des Wiesbadener Tageblatts; die Geschäftsstelle der Wiesbadener Zeitung und der Wiesbadener Neuen Nachrichten; die Deutsche Bank; die Dresdener Bank; die Bank für Handel und Industrie und die Ver einsbank; Bernhard Goldschmidt, Mainz, Kaiserstraße 82, Postscheckkonto Nr. 9700 Frankfurt a. M.

für Biebrich: Der Vertrauensmann Wilhelm Heckel, Stadtverordneter, Friedrichstr. 7, Postscheckkonto Nr. 3078 Frankfurt a. M.; der Verlag der Biebricher Tagespost; der Postscheckverein; die Städtische Sparkasse.

Eletro Biograph

Ab heute bis Montag:
Die Schwester vom Roten Kreuz!
Kriegerzorn in 8 Akte. Spann. Gefechts-
szenen vom wahren Krieg! Schön-
Die Schlachtfelder bei Wieg!
Der Ballon des Glücks! Wiederaufer-
steht nach dem Kriegskampf.

Kohlen □ Koks
Brennholz □ Braunkohlen
liefert prompt frei ins Haus.

W. Gail Wwe.
Fernsprecher Nr. 13.

Annahmestellen: Ernst Gall, Wiesbad. Allee 2,
G. Schäffer, Eisenhandlung, Rathausstraße Nr. 24

Ratierkuchen.

Mutteraten: 50 m. Butter, 2 Eier, 250 g. von
Tr. Caffé "Gallini", 200 g. Mehl, 2 Eiweiß, 2 Eier, 125 g. von
Tr. Caffé "Gallini", 200 g. Mehl, 2 Eiweiß, 2 Eier, 125 g. von
Tr. Caffé "Gallini".

Zuckerzucker: Mutter, Kinder und Eltern läuft in Schaukeln,
gibt das Kind hinzu und zählt das mit den Kindern untereinander
ab. Den ersten Teil kreift man auf ein gekreistes Blatt
und bildet den Stoffen ununterbrochen 10 Minuten. Wenn der Stoff
gar ist, schneidet man ihn sofort in lange, schmale Streifen.

Evangelischer Kirchengesangverein Biebrich.

Sonntag, den 14. Februar 1915, abends 8 Uhr, in der evangelischen Hauptkirche:

Konzert

zum Besten der Kriegsfürsorge.

Mitwirkende:

Frau E. Geisse-Winkel (Sopran) u. Frau L. Eckard
(Alt), Konzerteängerinnen aus Wiesbaden, sowie Herr
Organist Gräß.

Preise der Plätze: 1. Platz 2 Mk. (Altarplatz), 2. Platz 1 Mk.
(Schiff), 3. Platz 0,50 Mk. (Empore).

Vorverkaufsstellen:

In Bräuers Hofbuchhandlung, bei Herrn H. Grünthalier, Gartenstraße 1,
Herrn Photograph W. Stritter, Rathausstr., Herrn Spengler Becht, Gaugasse.

Biebricher Unterhaltungskiste.

Sonntag, den 14. Februar 1915, nachmittags 4 Uhr

General-Versammlung

im Saale des Herrn G. Aspel „Zum Schädelhof“.

Zugrundehrung:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Haushalt des Vereins,
3. Bericht der Rechnungsprüfungskommission
und Erklärung des Aufsichtsrates,
4. Prunktakt eines Vorstandsmitgliedes,
5. Bericht der Abteilung für Wirtschaft,
6. Berichtung der Oberberater für 1915,
7. Belehrungen.

zu zahlende 2 Gulden lobt ein

Der Vorstand Wagner.

Mütterabend.

Sonntag, den 7. Februar abends 4 Uhr, in der „Riehlsburg“

1. Stückfeier der Mütter,
2. Mutterabend,
3. Muttertag.

Alle Frauen sind freundlich eingeladen. Kinder haben keinen
Sitzplatz.

Buchhandlung des Bierländerischen Frauenvereins.

Wiesbaden, 8. Februar, abends 4 Uhr, im Saal der Rose
Glass in Wiesbaden (Rathausstraße)

Öffentlicher Vortrag

Dürfen wir hassen?

Redner: Herr Michael Stahn, Vorarbeiter an der
Raiffeisen-Wilhelms-Gedächtniskirche, Berlin.

Wilde numeriert 1 Platz, unnumerierte 10 Plätze. Vereins-
mitglieder geben die Quelle auf allen Plätzen.

Eintrittskarten zu haben: Buchhandlung Staats. Hofbuch-
händler, 6. Wiesbaden (Wiesbaden), Wiesbaden 14, Büchereihaus
Wiesbaden 14, Wiesbaden 2 und abends am Samstagabend.

**Ortsgruppe Wiesbaden
des Provinzialvereins Hessen-Nassau
für Frauen-Stimmrecht.**

Der Vorstand.

Chausseehaus Schöne Rodelbahn.

100

Persil

Das selbsttätige Waschmittel für
Leibwäsche!

Henkel's Bleich - Soda

„Gute Wäsche ist eine Würde.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“

„Waschen ist eine Freude.“

„Waschen ist eine Pflicht.“

„Waschen ist eine Kunst.“